

# **Statuten des Vereins**

## **HerzWerk - Wo Wunder spürbar werden**

Verfasst gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 (BGBl. I Nr. 66/2002)

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „HerzWerk: Wo Wunder spürbar werden.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 2630 Buchbach, Teichgasse 3. Die Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich und ggf. darüber hinaus.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2: Vereinszweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO. Der Zweck des Vereins ist:

- Förderung von Menschlichkeit, Nächstenliebe, Mitgefühl und Toleranz,
- Unterstützung von Kindern und Erwachsenen mit schweren Krankheiten oder besonderen Bedürfnissen,
- Schaffung kreativer Begegnungsräume für Groß und Klein,
- Organisation von sozialen und fantasievollen Veranstaltungen zur Förderung des Miteinanders,
- Aufbau und Durchführung von Hilfsprojekten für betroffene Familien,
- Sichtbarmachung von Anderssein als Stärke,
- aktive Arbeit gegen Ausgrenzung, Vorurteile und soziale Isolation,
- Förderung der kindlichen Fantasie, künstlerischen Ausdruckskraft und Resilienz durch Kreativangebote,
- Förderung von Kunst und Künstler\*innen in Verbindung mit sozialen und inklusiven Projekten,
- Unterstützung und Förderung von Bildungsprojekten, insbesondere in Form von Hilfeleistungen, Spendenaktionen oder Sachzuwendungen für Bildungseinrichtungen wie z. B. Privatschulen, wenn diese dem sozialen, kreativen oder integrativen Gedanken des Vereins entsprechen.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

(1) Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

#### **a) Ideelle Mittel:**

- Kreativ-, Kultur- und Hilfsveranstaltungen (z. B. Fantasiemärkte, Weihnachtsfeiern, Sommerfeste), \* Workshops, Ausstellungen, Begegnungsformate,
- Öffentlichkeitsarbeit, Schulprojekte und Sensibilisierungskampagnen,
- soziale Begleitung und punktuelle Einzelfallhilfe,

- Kooperationen mit sozialen, pädagogischen, medizinischen und kulturellen Einrichtungen,
- Künstlerische Darbietungen und kreative Beteiligungsangebote,
- Initiierung und Unterstützung von Spendenkampagnen zur Förderung gemeinwohlorientierter Bildungsprojekte,
- Einrichtung und Betrieb von Vereinsräumlichkeiten (z.B. eine Galerie oder ein Atelier) als Plattform zur Förderung und Präsentation von Kunst und Künstler\*innen.

#### **b) Materielle Mittel:**

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden, Vermächtnisse, Sachzuwendungen,
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Märkten,
- Einnahmen aus der Vermittlung von Kunstwerken im Rahmen der Vereinstätigkeit (z.B. Verkaufsprovisionen),
- Sponsoring, öffentliche und private Fördermittel,
- projektbezogene Kooperationsverträge, \* Verkauf kreativer Vereinsprodukte im Rahmen der Gemeinnützigkeit.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.

(3) Sollte der Verein zur besseren Erreichung seiner Zwecke einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. eine Vereinsgalerie gemäß Abs.

1a) einrichten, so dient dieser ausschließlich und unmittelbar der Verwirklichung des gemeinnützigen Vereinszwecks und ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Einnahmen aus diesem Betrieb, wie etwa Verkaufsprovisionen, werden primär zur Deckung der damit verbundenen direkten Kosten (z.B. Miete, Betriebskosten) verwendet. Etwaige Überschüsse fließen unmittelbar und ausschließlich wieder in die satzungsgemäßen Projekte des Vereins, insbesondere in die Durchführung von Workshops, die Anschaffung von Hilfsmitteln für weitere Projekte, die Organisation von Veranstaltungen für Hilfesuchende oder die direkte Förderung von jungen Künstlerinnen und Künstlern.

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

- **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- **Unterstützende Mitglieder** sind solche, die den Verein vor allem durch finanzielle oder ideelle Beiträge fördern.
- **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

#### **§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses die Mitgliedspflichten verletzt oder durch sein Verhalten dem Ansehen oder Zweck des Vereins erheblich schadet.

## **§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge dienen der Aufrechterhaltung der Vereinsstruktur und der Verwirklichung des Vereinszwecks. Sie werden insbesondere für administrative Kosten, die Organisation von satzungsgemäßen Veranstaltungen und Projekten sowie in geringfügigem und angemessenem Ausmaß als Anerkennung für ehrenamtliches Engagement, beispielsweise für interne Vereinsfeiern, verwendet.**

## **§ 7: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (§§ 8 und 9)
- der Vorstand (§§ 10 und 11)
- die Rechnungsprüfer\*innen (§ 12)
- die Schlichtungseinrichtung (§ 13)

## **§ 8: Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 (in Worten: ein Zentel) der stimmberechtigten Mitglieder statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich per Post oder per E-Mail einzuladen.
- (4) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert

oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 9: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer\*innen;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer\*innen;
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und unterstützende Mitglieder;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

## **§ 10: Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: der Obfrau/dem Obmann, dem/der Schriftführer\*in und dem/der Kassier\*in. **Die Generalversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder, wie zum Beispiel Stellvertreter\*innen, wählen. Die Ausübung mehrerer Vorstandsfunktionen durch eine Person (Doppelfunktion) ist zulässig, sofern die Mindestanzahl von drei unterschiedlichen Personen im Vorstand nicht unterschritten wird.**

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Aufgaben des Vorstands umfassen die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(4) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

## **§ 11: Besondere Obliegenheiten und Vertretung**

(1) Der Verein wird nach außen von der Obfrau/dem Obmann vertreten.

**(2) Sämtliche schriftliche Ausfertigungen und Rechtsgeschäfte des Vereins, insbesondere solche vermögenswerter Art, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der gemeinsamen Unterschrift der Obfrau/des Obmanns und des/der Kassier\*in. Bei Verhinderung der Obfrau/des Obmanns tritt der/die Obmann-Stellvertreter\*in an ihre/seine Stelle. Bei Verhinderung des/der Kassier\*in tritt die Obfrau/der Obmann gemeinsam mit dem/der Schriftführer\*in an seine/ihre Stelle.**

(3) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

## **§ 12: Die Rechnungsprüfer\*innen**

(1) Zwei Rechnungsprüfer\*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfer\*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

(3) Die Rechnungsprüfer\*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

## **§ 13: Die Schlichtungseinrichtung**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen. Sie ist ein „Schlichtungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht.

(2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schlichter\*in schriftlich namhaft macht. Der Vorstand fordert daraufhin den anderen Streitteil auf, binnen 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft zu machen. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die beiden namhaft gemachten Schlichter\*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(4) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 14: Freiwillige Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für Spenden begünstigten Zwecke im Sinne des § 4a Einkommensteuergesetz (EStG) zu verwenden. Das Vermögen soll einer anderen Spenden begünstigten Organisation mit Sitz in Österreich zufallen, die einen ähnlichen Zweck, insbesondere die Unterstützung von Kindern oder die Förderung von Bildung, verfolgt.